

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 19.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Titius flagt. Fundirt seine Klage auff den Cō-
tract, welchen er mit seinem Bruder Sejo, wegen
der von den Duerthanen schuldigen Zinsgelder/
gewach / doß sie nemlich solche vnter sie theilen
wollen/ Dannenherd gehörte ihm die helfste.

Des Seji Söhne sagen excipiendo, weil ihre
Vater verstorben/ so hörte die Societet auff / vnd
hette Klägers suchen nicht stat / per s. societas.
Inst. de societas. ibid. Dd. l. societatem. 4. in fin.
l. socium 60. in pr. ibi: quia morte Lactione. 65. §.
morte. D. pro socio. Meyer in Colleg. Argent. th. 13.
D. pro socio. Wesenb. in Par. n. 11. D. eod. vnd we-
ren sie nicht schuldig mit Klägern die Zinsgelder
zu theilen/ Bitten Klägern abzuwiesen vnd sich zu
absolvira.

Bescheld.

Auff Summarische angefalte Klaae / vnd
darwider vorgeschürzte Exception Titii Klägern
an einem / N. N. Beklagten am andern Theil/
Geben ic. diesen Bescheid: Das Klägers Su-
chend nich stat hat. Derhalben Beklagte die ein-
gehobene Zinsgelder mit Klägern zu theilen
nicht anzuhalten / sondern werden Krafft dieses
billig absolvirt vnd losgezehlt.

Cas. 20.

Sejus welcher noch nicht 25. Jahr alt/ hat zwar
einen Curator, schleuß einen Contract mit Ma-
vio, ohne Beysein vnd Bevilligung des Cu-
ratoris